



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



ius inhouse

No 34 | Juni 19



Digitalisierung des Strassenverkehrs
Herausforderung für das Strafrecht

Abschied als Studiendekan



Prof. Dr. Felix Hafner ist seit 2001 Professor für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät und seit 2006 deren Studiendekan. Zu seinen Lehr- und Forschungstätigkeiten gehören neben dem Staats- und Verwaltungsrecht insbesondere auch die Rechtsgeschichte und das Religionsrecht.

Am 1. Januar 2006, also vor mehr als 13 Jahren, trat ich das Amt des Studiendekans an. Diese Funktion gab es vorher an der Fakultät noch nicht. Sie wurde mit der Einführung des Bologna-Modells, d.h. des Bachelor-/Master-Studiensystems, nicht nur bei uns, sondern an allen Fakultäten der Universität Basel neu geschaffen. Zwar existierten an unserer Fakultät in Gestalt der Delegierten für Studien- und Prüfungsfragen bereits zwei Funktionen, die einige Elemente dieses neu eingeführten Amtes umfassten, sie waren jedoch nicht auf die Bedürfnisse des Bologna-Modells zugeschnitten. Gemäss einem von der Fakultätsversammlung gleichzeitig mit meiner Wahl zum Studiendekan verabschiedeten Konzept sollten die Aufgaben dieses neu geschaffenen Amtes deshalb nicht einfach nur eine Addition der vorbestehenden, eher operativ ausgerichteten Funktionen des Studien- und Prüfungsdelegierten bilden. Der Schwerpunkt des Studiendekanats – so die im Konzept gewählte Bezeichnung für dieses Amt und seine Aufgaben – sollte vielmehr im strategischen Bereich liegen. Das Konzept sah denn auch vor, dass sich das Studiendekanat in erster Linie der Fakultätsentwicklung auf dem Gebiet der Lehre widmet, Neuerungen im Hochschulwesen verfolgt und insofern eine «Antennenfunktion» wahrnimmt. Die operativ-administrativen Bereiche sollten wie bis anhin primär den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ins Studiendekanat eingegliederten Prüfungssekretariats obliegen.

Dieses im Anschluss an meine Wahl umgesetzte Konzept hat sich aus meiner Sicht grundsätzlich bewährt. Das Studiendekanat konnte Prozesse der Qualitätsentwicklung in der Lehre nicht nur begleiten, sondern solche darüber hinaus auch tatsächlich anstossen. Als Beispiel sei etwa das vom Studiendekanat für die Fakultät ausgearbeitete Lehrevaluationskonzept erwähnt, das schon seit mehreren Jahren auf unsere Lehrveranstaltungen Anwendung findet und in der Universität auch von anderen Fakultäten übernommen wurde.

Zu den Aufgaben des Studiendekanats gehört unter anderem auch die Umsetzung von Vorgaben, die von der Universität an die Fakultät im Bereich der Lehre herangetragen werden. Sie sind nicht selten mit schwierigen operativen Problemstellungen verbunden. Zwei davon sind mir in besonderer Erinnerung geblieben. Ich möchte sie deshalb hier speziell erwähnen. Es handelt sich einerseits um die Umstellung der Prüfungsadministration auf das gesamtuniversitäre SAP-Programm und andererseits um die Einführung des Doktoratsstudiums an unserer Fakultät.

Der Wechsel von der fakultätseigenen Prüfungssoftware zum gesamtuniversitären SAP-Programm erwies sich zu Beginn als komplex und war mit Widerständen verbunden. Die anfänglich bestehenden Kinderkrankheiten sind nunmehr jedoch mehrheitlich überwunden. Sowohl die Studierenden als auch die Dozierenden haben sich inzwischen an die neue Prüfungsorganisation gewöhnt, die dank der sehr guten Zusammenarbeit des Studiendekanats mit den universitären Student Services reibungslos funktioniert.

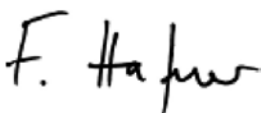
Mit der Einführung des Doktoratsstudiums übernahm das Studiendekanat mit gleichbleibendem Personalbestand ein zusätzliches Aufgabenfeld. Zwar oblag die Doktoratsadministration schon vorher dem Prüfungssekretariat. Seit der Einführung des neuen Doktoratsstudiums vor rund sieben Jahren müssen aber auch beim Doktorat Kreditpunkte erworben werden, die vom Studiendekanat zu registrieren und zu verwalten sind. Zudem müssen Doktoratsvereinbarungen abgeschlossen und Doktoratskomitees zusammengestellt werden. All dies ist vom Studiendekanat mit einem grossen Aufwand zu kontrollieren und zu administrieren. Die Einführung des Doktoratsstudiums wurde in der Fakultät zunächst skeptisch aufgenommen. Viele befürchteten, dass angesichts dieser erschwerten Bedingungen nur noch wenige Masterabsolventinnen und -absolventen eine Dissertation schreiben würden. Dies hat sich jedoch nicht bewahrheitet. Die Zahl

der Doktorandinnen und Doktoranden hat seither erfreulicherweise nicht ab-, sondern vielmehr sogar leicht zugenommen.

Per 1. August 2019 werde ich das Amt des Studiendekans meinem von der Fakultätsversammlung am 6. Dezember 2018 gewählten Nachfolger Prof. Dr. Roland Fankhauser übergeben. Ich freue mich sehr, dass die Fakultät einen engagierten Kollegen gefunden hat, der mit Beginn des Herbstsemesters 2019 die Aufgaben des Studiendekans wahrnehmen wird und wünsche ihm in seiner neuen Funktion viel Erfolg und Befriedigung.

Ich verabschiede mich als Studiendekan mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Einerseits bin ich froh, dass ich zusätzliche Zeit für Forschung und Lehre gewinne und vermehrt meinen wissenschaftlichen Interessen nachgehen kann. Andererseits betrübt mich die Tatsache, dass ich die vielen Mitarbeitenden und Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich über Jahre sehr gerne zusammengearbeitet habe, nicht mehr regelmässig sehen werde. Vermissen werde ich sicher auch die vielen Begegnungen und Gespräche mit den Studierenden. Ich habe mich stets gefreut, wenn ich Studierenden in schwierigen Situationen helfen konnte. Dies gehörte zu den schönsten Momenten in meiner Tätigkeit als Studiendekan.

Last but not least möchte ich allen danken, die mich in meinem Amt begleitet und unterstützt haben. An erster Stelle sind dabei die Mitarbeitenden im Studiendekanat zu erwähnen. Sie waren mir stets eine grosse Stütze, nicht nur durch ihre ausgezeichnete tägliche Arbeit und tatkräftige Hilfestellung, sondern auch durch ihre wertvolle Beratung bei schwierigen Entscheiden, die ich in meiner Funktion als Studiendekan gelegentlich zu treffen hatte. Ich danke ihnen ganz herzlich! Danken möchte ich aber auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung, insbesondere den Dekaninnen und Dekanen, die sich in ihrem Amt alle zwei Jahre abgewechselt und mich und das Studiendekanat insgesamt unterstützt haben. Mein Dank gilt schliesslich auch den übrigen Mitarbeitenden der Fakultät sowie den Assistierenden und Studierenden vor allem auch für ihr Verständnis, wenn den mir und dem Studiendekanat unterbreiteten Anliegen nicht immer wunschgemäss entsprochen werden konnte.



Prof. Dr. Felix Hafner
Studiendekan

AUS DEN GRUPPIERUNGEN

GRUPPIERUNG V

#ius @unibas #2.0

Die Universität wird digital – ein Phänomen, für das sich mittlerweile der Begriff «Uni 2.0» etabliert hat. Der Umgang mit Datenverarbeitungssystemen, Datenbanken und elektronischen Kommunikationsmitteln gehört zu den Selbstverständlichkeiten des Studierendenalltags. Dies hat das Potenzial, den Studienalltag flexibler, interaktiver und einfacher zu gestalten.

Die Transformation in eine Welt von Bits und Bytes ist jedoch janusköpfig. Im Sinne eines Diskussionsbeitrags sehen wir die Universität in Zukunft in folgenden Belangen gefordert:

- **«Wissen, wo Wissen steht?»** – Beinahe jede Information lässt sich beliebig schnell und in der aktuellsten Version nachschlagen. Dennoch hat das Studium unseres Erachtens nicht ausgedient: Der Umgang mit quasi unbegrenzten Informationsmöglichkeiten setzt die Fähigkeit und das Vorwissen zu deren Einordnung voraus. Juristisches Denken muss weiterhin erlernt werden.
- **Gleiche Chancen auf Chancengleichheit** – Dank flexiblerer Formen der Vermittlung (z.B. Podcasts von Vorlesungen) kann ein Studium theoretisch auch von Personen absolviert werden, die aus familiären, finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht dem normalen Curriculum zu folgen vermögen. Fraglich ist jedoch, ob solche Hürden nicht noch stärker auf Primar- und Sekundarstufe angegangen werden sollten. Dies betrifft nicht nur materielle Unterstützung, sondern vor allem auch die Tatsache, dass nicht alle Kinder und Jugendliche beim Erwerb von Bildung auf die gleiche Förderung durch ihr persönliches Umfeld zählen können.
- **Vernetzung** – Viele rechtliche Fragen um die Digitalisierung weisen einen transdisziplinären Charakter auf, z.B. einen naturwissenschaftlichen, philosophischen oder ökonomischen Bezug. Die Universität Basel als Volluniversität hat ausgezeichnete Möglichkeiten, diese Vernetzung herzustellen. Dazu bedarf es der Schaffung von Schnittstellen.

Die Fachgruppe IUS ist gespannt, in welche Richtung sich unsere Universität und die Juristische Fakultät entwickeln werden. Wir hoffen, im Namen der Studierenden hierzu beitragen zu können.

Cyrell Chevalley

Vorstandsmitglied der Fachgruppe IUS

Impressum

ius inhouse Newsletter der Juristischen Fakultät,

Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

Herausgeber Juristische Fakultät, Basel

Kontakt inhouse-ius@unibas.ch

Redaktion Prof. Dr. Daniela Thurnherr, Dekanin;

Dr. phil. Daniel Hofer, Geschäftsführer; lic. iur. Nicole Weber, Leiterin Dekanat und Kommunikationsstelle

Produktion Continue AG, Basel

Cover Shutterstock

Druck Steudler Press AG, Basel

Auflage 1300 Ex.

Nächste Ausgabe Herbstsemester 2019

Redaktionsschluss 1. Oktober 2019

Modernes Prüfen – Multiple-Choice-Prüfungen mit EvaExam auswerten

Die meisten Leserinnen und Leser mögen sich an die Zeit erinnern, als die Multiple-Choice-Fragebögen bei der Fahrprüfung mittels Schablonen ausgewertet wurden. Inzwischen hat die Technik grosse Fortschritte gemacht. Es ist daher nun möglich, Multiple-Choice-Prüfungen einzuscannen und halbautomatisch auszuwerten.

Halbautomatisch deshalb, weil das System, trotz vollautomatischer Erkennung der eingescannten Papierprüfungsbögen, notwendigerweise die Sichtung von mehrdeutigen Ankreuzungen mitumfassen muss. Das an der Universität Basel derzeit verfügbare System EvaExam erlaubt zudem die Verwendung offener Fragen und ermöglicht deren Sichtung und Bewertung über das System durch den Examinator am Computer.

Einige Dozierende der Juristischen Fakultät setzen EvaExam bei ihren Prüfungen ein. Die Erfahrungen damit sind mehrheitlich positiv, wenngleich das System nicht den gesamten Aufwand für die Prüfungskorrektur abnimmt. Insbesondere die erwähnte Kontrolle der elektronisch vorgenommenen Auswertungen generiert einen nennenswerten Zeitaufwand. Zudem ist die Ausarbeitung der Fragen und Antwortmöglichkeiten anspruchsvoll. Es sind nämlich nicht nur Fragen mit lediglich einer richtigen Antwort möglich; vielmehr können auch Fragen mit mehreren richtigen Antworten gestellt werden.

Zudem besteht die Option, nicht nur für die richtigen Antworten Punkte zu vergeben, sondern auch falsche Antworten mit Minuspunkten zu sanktionieren.

Ein Vorteil liegt zweifellos in der automatisierten Erstellung der statistischen Auswertung der gesamten Prüfung inklusive Punkteverteilung und Bestehensquote. Darüber hinaus ist es möglich, für jeden einzelnen Kandidierenden eine Einzelauswertung zu generieren und pro Prüfung einen Notenschlüssel im System zu hinterlegen. Die moderne Technik hat daher nicht nur die Auswertung von Multiple-Choice-Prüfungen erleichtert, sondern auch deren Möglichkeiten erweitert und sie so – zumindest teilweise – zu einer valablen Ergänzung der klassischen schriftlichen Prüfungen auch im Rechtsstudium werden lassen. Bei Interesse am Einsatz von EvaExam können sich die Dozierenden bei Dr. iur. Patrick Ebnöther melden.

Dr. iur. Patrick Ebnöther
Mitglied der Gruppierung IV

Promotionsfeier vom 25. Mai 2019

Die Dekanin gratuliert 185 Absolvierenden zu ihren erlangten Titeln.

An der Promotionsfeier, die am 25. Mai 2019 in der Elisabethenkirche stattgefunden hat, wurden je knapp 100 Bachelor- und Masterabsolventinnen und -absolventen sowie 5 Doktorierende promoviert. Fabienne Sterki, MLaw, erhielt für ihren Forschungsaufenthalt an der City, University of London das Paul Speiser-Scholarship der Speiser-Bär Stiftung. Traditionsgemäss hielt der Ehrendoktor des Vorjahres die Festansprache. Dr. h.c. Thomas Stadelmann ging in seiner Rede auf das von den Absolvierenden abzulegende Promissum ein und stellte dieses in Bezug zur richterlichen Unabhängigkeit und Gewaltenteilung. Musikalisch umrahmt wurde die Feier vom Trio Elégiaque (Johanna Stanek Filipowicz, Klavier/Lech Antonio Uszinsky, Viola/Sebastian Uszinsky, Violoncello).

Prof. Dr. Daniela Thurnherr
Dekanin



Ehrendoktor Thomas Stadelmann

Verabschiedung von Denise Buser



Prof. Dr. Denise Buser, Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht, war seit 1995 Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät.

Zu ihrem Lehrangebot gehörten zunächst Übungen und Seminare im öffentlichen Recht. Die Studierenden konnten dabei von ihrer gewinnenden Art des Dozierens und ihrer langjährigen Praxiserfahrung als Verwaltungsjuristin stark profitieren. 1999 übernahm sie die Vorlesung zum kantonalen öffentlichen Recht. Grosse Beachtung fand ihr 2004 erschienenes, viel zitiertes Einführungsbuch ins kantonale Staatsrecht. 2005 wurde sie zur Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht ernannt und 2006

mit dem Wissenschaftspreis der Stadt Basel geexhrt. Ihr 2008 herausgegebenes Handbuch zum baselstädtischen Staats- und Verwaltungsrecht ist zu einem Standardwerk geworden, das vor allem von den praktisch tätigen Juristinnen und Juristen sehr geschätzt wird. Zu ihren Forschungsgebieten zählen auch das Gleichstellungsrecht der Geschlechter und das Religionsverfassungsrecht. Mit ihren engagierten Studien zu den Gleichstellungsdefiziten in Religionsgemeinschaften hat die renommierte Juristin auch ausserhalb der rechtswissenschaftlichen Fachwelt breite Anerkennung gefunden. Die Juristische Fakultät dankt Denise Buser sehr herzlich für ihren grossen Einsatz und wünscht ihr für ihre künftigen Wirkungsfelder alles Gute.

Prof. Dr. Felix Hafner

Mitglied des Fachbereichs Öffentliches Recht

Wechsel im Sekretariat der Professur Pärli



Ende Februar 2019 hat Nicole Aghdami die Professur von Prof. Dr.

Kurt Pärli verlassen. Seit dem 1. Januar 2018 war sie für deren Sekretariat zuständig. Wir danken ihr für ihr grosses Engagement und wünschen ihr alles Gute für die Zukunft. Antje Stadelmann, die bisher das Sekretariat von Prof. Dr. Herbert Zech führte, hat am 1. April 2019 die Nachfolge von Nicole Aghdami angetreten.

Einblick in meine Zeit als Doktorandin

Was mich bewegte, eine Dissertation zu schreiben.

Nach dem Studium sammelte ich zunächst in verschiedenen Volontariaten praktische Berufserfahrung. Insbesondere im Rahmen meiner Tätigkeiten beim Zentralen Personaldienst Basel-Stadt und der Gewerkschaft vpod Region Basel realisierte ich, dass mich die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht stark interessieren. Nicht zuletzt durch den direkten Kontakt mit Personen, die auf den erwähnten Gebieten Hilfe suchten, stellte ich fest, wie spannend, vielfältig und alltagsrelevant diese Rechtsgebiete sind. Nach dem letzten Praktikum habe ich mich entschieden, mein diesbezügliches Wissen zu vertiefen und eine Doktorarbeit zu verfassen. Zu jenem Zeitpunkt war eine Doktorandenstelle an der Professur für Soziales Privatrecht von Professor Pärli ausgeschrieben. Da das Soziale Privatrecht sowohl das Arbeitsrecht wie auch das Sozialversicherungsrecht umfasst, musste ich mich nicht für eines der Gebiete entscheiden, sondern konnte mich auf beiden Rechtsgebieten weiterentwickeln.

Thema meiner Dissertation bildet die Ausschaffungsinitiative mit ihrer Auswirkung auf das Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht. Ich befasse mich darin mit den Strafbestimmungen zum missbräuchlichen Leistungsbezug. Dabei analysiere ich die bisherigen einschlägigen Bestimmungen in den Einzelgesetzen der Sozialversicherung sowie die Strafbestimmungen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen und stelle den Konnex zu der neuen Strafbestimmung des Leistungsmissbrauchs im Strafgesetzbuch her. Darüber hinaus beleuchte ich, welcher Zweck mit der Initiative verfolgt wurde, wie der neue Art. 148a StGB entstand und welche Tragweite ihm zuzumessen ist. Nach meiner dreijährigen Assistenzzeit an der Professur für Soziales Privatrecht habe ich die Fakultät Ende Januar 2019 verlassen. Seit Februar dieses Jahres bin ich beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau tätig und kann weiterhin auf meinem favorisierten Fachgebiet arbeiten. Die Dissertation werde ich voraussichtlich im Sommer 2020 einreichen. Wenngleich es bisweilen nicht einfach ist, die Fertigstellung der Dissertation und eine Arbeitsstelle miteinander in Einklang zu bringen, erwies sich der Schritt in die Praxis für mich als richtig.

Elena Schneider, MLaw

Mitglied der Gruppierung III

Prof. Dr. Nadja Braun Binder

Professorin für Öffentliches Recht



Nadja Braun Binder studierte Rechtswissenschaften in Bern und Helsinki. 2005 promovierte sie an der Universität Bern mit einer Arbeit zum Thema «Stimmgeheimnis. Eine rechtsver-

gleichende und rechtshistorische Untersuchung unter Einbezug des geltenden Rechts» (summa cum laude). 2017 hat sie an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer habilitiert und die Lehrbefähigung für die Fächer Öffentliches Recht, Europarecht, Finanz- und Steuerrecht sowie Verwaltungswissenschaft erhalten. Ihre Habilitationsschrift trägt den Titel «Rechtsangleichung in der EU im Bereich der direkten Steuern. Analyse der Handlungsformen unter besonderer Berücksichtigung des Soft Law».

Von 2001 bis 2011 war Nadja Braun Binder in der Schweizerischen Bundeskanzlei tätig, unter anderem als Juristin in der Sektion Politische Rechte, als Projektleiterin Vote électronique und als Leiterin der Sektion Recht. 2008 schloss sie einen International Executive MBA in Public Management an der Universität Salzburg ab. 2012 trat sie eine Stelle als Forschungsreferentin am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer an, 2016 übernahm sie dort die Koordination des Programmbereichs «Transformation des Staates in Zeiten der Digitalisierung». Von September 2017 bis Juli 2019 war Nadja Braun Binder als Assistenzprofessorin für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung europäischer Demokratiefragen an der Universität Zürich bzw. am Zentrum für Demokratie Aarau tätig.

Auf das Herbstsemester 2019 wurde Nadja Braun Binder als Assistenzprofessorin für Öffentliches Recht (mit Tenure Track) an die Universität Basel berufen. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die direkte Demokratie in der Schweiz und in Europa sowie Rechtsfragen rund um die Digitalisierung in Staat und Verwaltung.

Verabschiedung Herbert Zech



Per Ende März 2019 hat Prof. Dr. Herbert Zech, Professor für Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht, unsere Fakultät verlassen, um sich künftig an der Humboldt-Universität zu Berlin und als Direktor des Berliner Weizenbaum Instituts neuen Herausforderungen zu widmen.

Herbert Zech war vom 1. April 2012 bis Ende Juli 2015 als Associate Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt Life Sciences-Recht

an der Universität Basel tätig. Im August 2015 wurde er zum Full Professor für Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht ernannt. Im Frühjahr 2014 gründete er das fakultäre Zentrum für Life Sciences-Recht. Von 2014 bis 2018 hatte Herbert Zech das Amt des Forschungsdekans unserer Fakultät inne. In dieser Funktion hat er unter anderem mit grossem Engagement das Doktoratsprogramm «Recht im Wandel», dessen Leitung er bis 2018 innehatte, mitinitiiert. Im Bereich der Lehre hat Herbert Zech die Vertiefungsrichtung Life Sciences-Recht im Masterstudium aufgebaut und geprägt.

Herbert Zech hat in seiner siebenjährigen Tätigkeit in Basel massgeblich zur internationalen Sichtbarkeit des Forschungsstandorts Basel in den Bereichen des Immaterialgüter-, Life Sciences- und Technikrechts beigetragen. Unter seiner Regie wurde eine Vielzahl von internationalen Tagungen auf den erwähnten Gebieten durchgeführt. Zudem verantwortete Herbert Zech gemeinsam mit Sabine Gless das erfolgreich eingeworbene SNF NRP 75 Projekt zu Big Data («Legal Challenges in Big Data. Allocating benefits. Averting risks»).

Vor dem Hintergrund seiner überaus aktiven und produktiven Forschungs- und Publikationstätigkeit im In- und Ausland ist es nicht überraschend, dass Herbert Zech – der «Architekt des Technikrechts» – auch für andere internationale akademische Spitzenpositionen interessant ist. Nachdem er vor einigen Jahren einen Ruf an die Universität Hannover abgelehnt hatte, folgt er nunmehr einem Ruf nach Berlin. Wir bedauern die Wegberufung von Herbert Zech ausserordentlich, weil wir mit ihm nicht nur einen der führenden wissenschaftlichen Experten im Immaterialgüter-, Life-Sciences- und Technikrecht, sondern zugleich einen persönlich hochgeschätzten und beliebten Kollegen verabschieden. Wir danken ihm für sein grosses Engagement in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung und wünschen ihm für seine neuen Aufgaben in Berlin alles Gute.

Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam

Mitglied der Gruppierung I

Wie lässt sich der Rechtsschutz im Bereich der Grundrechte stärken?

Die Grundrechte bilden das Fundament der demokratischen Rechtsordnung. In der Schweiz finden sie in der Bundesverfassung, den Kantonsverfassungen und den internationalen Menschenrechtsverträgen eine breit abgestützte Grundlage. Der Rechtsschutz im Bereich der Grundrechte weist indessen gewisse Defizite auf. Sie sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen.



Betroffene haben oftmals Schwierigkeiten, eine auf die Grundrechte spezialisierte Rechtsvertretung und institutionalisierte Unterstützung zu finden. Die Finanzierung der Rechtsfälle gestaltet sich schwierig. Die Qualität der Rechtsprechung fällt heterogen aus.

Seit August 2018 untersuche ich als Fulbright-Stipendiantin an der Cardozo School of Law und als Bernstein Human Rights Fellow an der NYU Law School verschiedene Instrumente, mit denen sich die gerichtliche Durchsetzung der Grundrechte stärken lässt. Ziel des Forschungsprojektes ist es, aus den Erfahrungen in den USA Impulse für den Rechtsschutz im Bereich der Grundrechte in der Schweiz zu erhalten. An den amerikanischen Rechtsfakultäten besteht mit den Human Rights Clinics ein Ausbildungsgefäss, das die Studierenden mit den Besonderheiten einer anwaltlichen Tätigkeit im Bereich des Grundrechtsschutzes vertraut macht. Die Zivilgesellschaft hat mit der American Civil Liberties Union (ACLU) oder der National Association for the Advancement of the Colored People (NAACP) verschiedene Organisationen aufgebaut, die die gerichtliche Durchsetzung der Grundrechte unterstützen. Sie kooperieren mit fachlich spezialisierten Anwälten und Anwältinnen, verfügen über ein institutionalisiertes Netzwerk und vermögen finanzielle Ressourcen zu mobilisieren. Ausbildung, Vernetzung und Spezialisierung könnten auch für die Schweiz wichtige Schritte in der Professionalisierung des Grundrechtsschutzes sein.

Neben meiner wissenschaftlichen Forschung begleite ich seit Dezember 2018 die Schweizer NGO humanrights.ch in der Entstehung eines neuen Projekts, welches den Schutz der Grundrechte und ihre gerichtliche Durchsetzung in der Schweiz stärken soll. Die Zusammenarbeit bietet die wertvolle Gelegenheit, den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis aufzugreifen.

Dr. iur. Vanessa Rüegger
Mitglied der Gruppierung II

Prof. Dr. Luzius Cavelti, LL.M., Rechtsanwalt



Professor für Steuerrecht

Luzius Cavelti studierte Rechtswissenschaften in Fribourg und Strassbourg. Seit 2006

ist er im Kanton Zürich als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2008 eidgenössisch diplomierter Steuerexperte mit Spezialisierung im internationalen Steuerrecht. 2011 schloss er das LL.M.-Studium an der Columbia School of Law in New York als James Kent Scholar ab. Nach einem Forschungsaufenthalt an der Harvard University promovierte er 2015 im Bereich des internationalen Steuerrechts an der Universität Bern zum Thema «International Tax Cooperation: The Sovereignty Conflict between the Residence and the Source Country». Seine Dissertation wurde mit dem Professor Walther Hug-Preis ausgezeichnet. Nach mehreren Jahren als Rechtsanwalt in einer grossen Wirtschaftskanzlei ist er seit März 2016 Teilzeit als Partner bei einer kleineren Anwaltskanzlei tätig und arbeitet an seinem Habilitationsprojekt im Bereich der Steuertransparenz und Digitalisierung. Seit 2013 ist er Lehrbeauftragter am Schweizerischen Institut für Steuerrecht und seit dem Herbstsemester 2018 Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der Universität Basel. Auf das Herbstsemester 2019 wurde Luzius Cavelti als Assistenzprofessor mit Tenure Track für Steuerrecht (50 %) an die Universität Basel berufen. Neben Steuertransparenz und Digitalisierung zählt das internationale und das Schweizer Steuerrecht und dessen Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten zu seinen Forschungsschwerpunkten.

«Digitalisierung des Strassenverkehrs – Herausforderung für das Strafrecht»



Der Strassenverkehr ist eine unverzichtbare Hauptstütze der Mobilität einer modernen Gesellschaft. Autofahrer, Fahrradfahrer und Fussgänger werden auf öffentlichen Strassen und Räumen zu einer Art Schicksalsgemeinschaft: Jeder kann nicht nur durch eigenes Verschulden, sondern auch ohne eigenes Zutun zum Opfer ei-

nes Verkehrsunfalls werden. Aus diesem Grund katalysieren Phänomene im Strassenverkehr immer wieder gesellschaftliche Auseinandersetzungen über Grundsatzfragen des sozialen Miteinanders und die für das Strassenverkehrsrecht gefundenen Lösungen entfalten über den Bereich des Strassenverkehrs hinaus Wirkung.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass der Strassenverkehr auch einer der Bereiche ist, denen im Rahmen der Digitalisierung der Gesellschaft eine Vorreiterrolle zukommen wird. Nachdem schon die Einführung menschengelenkter Automobile am Anfang des 20. Jahrhunderts die Mobilität und das Alltagsleben einem grundlegenden Wandel unterworfen hat, steht jetzt, ein Jahrhundert später, mit der technisch möglich werdenden Einführung autonom verkehrender Fahrzeuge der nächste Quantensprung an, der ohne Übertreibung als eine Revolution der Automobilität charakterisiert werden kann.

Die Vision selbstfahrender Autos hat eine rege Diskussion der Konsequenzen einer Digitalisierung unserer Lebenswelt ausgelöst. Die in der Rechtswissenschaft einsetzende Diskussion zeigt, dass es nicht ohne weiteres möglich sein wird, die mit der Digitalisierung der Gesellschaft einhergehenden Probleme mit den tradierten Instrumenten strafrechtlicher Zurechnung zu lösen. Schlagzeilen wie «Roboterauto

überrollt Kleinkind» werden nicht nur die Frage nach zivilrechtlicher Haftung aufwerfen, sondern auch und vor allem die Frage, wer für derartige Vorfälle die Verantwortung trägt und zu bestrafen ist.

Das im April 2018 bewilligte SNF-Projekt «Digitalisierung des Strassenverkehrs – Herausforderung für das Strafrecht» unter der Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Wohlers positioniert sich in diesem Umfeld und adressiert die Frage, wer unter welchen Voraussetzungen strafrechtlich verantwortlich ist, wenn autonom verkehrende Fahrzeuge Unfälle verursachen. Es gilt die Grundsatzfrage zu klären, wie zu verhindern ist, dass die Einführung des autonomen Individualverkehrs eine Verantwortlichkeitslücke generiert. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Projekts drei für die strafrechtliche Zurechnung zentrale Fragestellungen analysiert, die jeweils bedeutende Teilbereiche der Frage nach dem Kreis tauglicher Adressaten strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche betreffen.



Prof. Dr. Wolfgang Wohlers ist seit dem Frühjahrsemester 2015 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Im Rahmen des SNF-Projektes «Digitalisierung des Strassenverkehrs – Herausforderung für das Strafrecht» befasst er sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen autonom verkehrende Fahrzeuge als «ePersonen» zu Adressaten strafrechtlicher Normen werden können.

Strafrechtliche Verantwortung und ePerson – autonome Fahrzeuge als Adressaten strafrechtlicher Sanktionen?

Das erste Teilprojekt, das Prof. Dr. Wohlers selbst bearbeitet, adressiert die Frage, unter welchen Voraussetzungen autonom verkehrende Fahrzeuge als «ePersonen» zu Adressaten strafrechtlicher Normen werden können und welche Konsequenzen dies für die Strafrechtsordnung insgesamt haben wird.

Anders als für das Zivilrecht und das Öffentliche Recht ist für das Strafrecht über längere Zeit hinweg der Grundsatz als verbindlich angesehen worden, dass nur Menschen als natürliche Personen taugliche Adressaten strafrechtlicher Normen sein können. Der Grundsatz «societas delinquere non potest» hat allerdings bereits mit der in der Schweiz im Jahr 2001 erfolgten Einführung der Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 1 StGB) eine erste Ausnahme erfahren. Das Auftreten autonom verkehrender Fahrzeuge und anderer autonom agierender Roboter wirft nun nochmals die Frage nach den Grundlagen strafrechtlich relevanten Verhaltens auf. In diesem Zusammenhang stellt sich zum einen die Frage, ob Roboter(autos) straffähig sind, ob also Sanktionen denkbar sind, mit denen adäquat auf ein strafrechtlich relevantes Fehlver-

halten eines Roboterautos reagiert werden kann. Grundlegender stellt sich die Frage, was mit dem Instrument der staatlichen Strafe als Institution erreicht werden soll und erreicht werden kann. Relevant werden diese Fragen aber erst und nur dann, wenn zuvor die Frage geklärt worden ist,

Literatur zum Thema

- **Susanne Beck**, Der rechtliche Status autonomer Maschinen, AJP 2017, S. 183–191.
- **Sabine Gless**, Von der Verantwortung einer E-Person, GA 2017, S. 324–329.
- **Sabine Gless/Thomas Weigend**, Intelligente Agenten und das Strafrecht, ZStW 126 (2014), S. 561–591.
- **Günther M. Sander/Jörg Hollering**, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit automatisiertem Fahren, NSTz 2017, S. 193.
- **Alexander Schorro**, Autonomes Fahren – erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters?, ZStrR 135 (2017), S. 81–109.
- **Monika Simmler/Nora Markwalder**, Roboter in der Verantwortung? – Zur Neuauflage der Debatte um den funktionalen Schuldbegriff, ZStW 129 (2017), S. 20–47.
- **Wolfgang Wohlers**, Individualverkehr im 21. Jahrhundert: das Strafrecht vor neuen Herausforderungen, BJM 2016, S. 113–137.

ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Roboter schuldhaft agieren können. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nach tradiertem Verständnis an das Vorliegen von Schuld gebunden, wobei Schuld die Fähigkeit voraussetzt, sich in einer bestimmten Situation für oder gegen ein bestimmtes Verhalten entscheiden zu können. Diese Fähigkeit geht Robotern bisher und wohl auch auf absehbare Zeit ab. Es stellt sich aber durchaus die Frage, ob das immer so bleiben wird oder ob es bei Robotern funktionale Äquivalente für die Fähigkeit des Menschen zum «Andershandelnkönnen» gibt bzw. geben kann. Die Notwendigkeit, autonome Fahrzeuge nicht nur für den Normalbetrieb auszulegen, sondern auch Sonderfälle abzudecken – bis hin zu den in der Ethik und im Strafrecht als «Dilemma-Fälle» bezeichneten Situationen, aus denen es keinen unfallfreien Ausweg gibt –, stellt tradierte Grundsätze erneut auf den Prüfstand – wie den, dass in Situationen, in denen Leben gegen Leben steht, eine Abwägung nicht zulässig sein soll. Plakatativ ausgedrückt stellt sich die Frage, ob und wie es gelingen kann, sicherzu-

stellen, dass Roboter ethisch handeln – und welche Rückwirkungen dies gegebenenfalls für die ethischen Grundlagen unserer geltenden (Straf-) Rechtsordnung hat.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Einführung der Strafbarkeit des Unternehmens, das diese Fähigkeit ebenfalls nicht hat, und der Diskussion um die Ergebnisse der neueren Hirnforschung ist auch danach zu fragen, ob man am traditionellen Schuldverständnis festhalten kann und soll. Es wird zu klären sein, was Schuld nach traditionellem Verständnis ist, was in diesem Zusammenhang von den Angriffen durch die neuere Hirnforschung zu halten ist und was die Einführung der Strafbarkeit des Unternehmens für die Fortgeltung des traditionellen Schuldprinzips bedeutet. Des Weiteren ist danach zu fragen, was ein neuer «funktionaler» Schuldverständnis inhaltlich bedeuten kann, welche Möglichkeiten und Konsequenzen sich aus einem solchen Schuldverständnis ergeben und welche Rückwirkungen dessen Einführung auf das Strafrecht für natürliche Personen hätte.

Adressaten strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Verkehrsunfällen, die von autonomen Fahrzeugen verursacht werden

Das zweite Teilprojekt, das Alexander Schorro, MLaw, bearbeitet, geht von der These aus, dass die Ausrichtung des schweizerischen Strassenverkehrsrechts auf den (menschlichen) Fahrzeugführer als primären Sanktionsadressaten dazu führt, dass das schweizerische (Strassenverkehrs-) Strafrecht in seiner derzeitigen Gestalt nicht vollumfänglich in der Lage sein wird, die mit der Automatisierung im Fahrzeugbereich verbundenen Entwicklungen ohne Anpassungen einer adäquaten Lösung zuzuführen.

Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang auf die heute bereits bekannten «sekundären» Adressaten strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Strassenverkehr, insbesondere Fahrzeughalter und Fahrzeughersteller, sowie auf neue Adressaten inskünftig zurückgegriffen werden kann, sollte das gelegentlich beispielhaft erwähnte Kleinkind tatsächlich unter die Räder des Roboterautos kommen.

Sowohl in der schweizerischen als auch in der deutschen Literatur wurden bereits erste Überlegungen zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach einem Verkehrsunfall unter

Beteiligung automatisierter Fahrzeuge angestellt. Speziell mit Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Kontext des zu erwartenden Endzustands der Fahrzeugautomatisierung, der Vollautomatisierung, finden sich in der Literatur vereinzelt erste Auslegeordnungen und Lösungsansätze, wobei davon ausgegangen wird, dass trotz einer erwarteten deutlichen Verbesserung der Unfallstatistik Verkehrsunfälle nie vollständig ausgeschlossen werden können. Weitgehend einig ist sich die Lehre zunächst mit Bezug auf die Rolle des oder der Fahrzeuginsassen. Diese kommen jedenfalls in ihrer Rolle als Passagiere beim vollautomatisierten Fahren als Sanktionsadressaten nicht in Betracht.

Als mögliche Adressaten strafrechtlicher Verantwortlichkeit werden der Fahrzeughalter, der Fahrzeughersteller sowie die an der Herstellung beteiligten Konstrukteure, Programmierer und sonstige Mitarbeiter, und in konkrete Datenübertragungen involvierte Technikdienstleister identifiziert. Die Strafbarkeit des Fahrzeughalters wird dabei mit dessen tatsächlicher Verfügungsgewalt über das Fahrzeug und der damit verbundenen Verantwortung dafür, dass die Gefahren-



Alexander Schorro, MLaw, ist seit Oktober 2016 Doktorand und seit Oktober 2017 wissenschaftlicher Assistent an der Professur für Strafrecht von Prof. Dr. Wolfgang Wohlers. Im Rahmen seines Dissertationsprojekts beschäftigt er sich mit den Auswirkungen der Entwicklung autonomer Fahrzeuge auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Strassenverkehr.

quelle Fahrzeug die Grenzen des erlaubten Risikos nicht überschreitet, begründet. Diskutiert wird auch die Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Halters in Anlehnung an die zivilrechtliche Haftung und die neu geschaffene subsidiäre Strafbarkeit des Halters im Ordnungsbussenbereich. Die Strafbarkeit des Herstellers sowie der an der Herstellung beteiligten Konstrukteure, Programmierer und sonstigen Mitarbeiter folgt den allgemeinen Regeln der strafrechtlichen Produkteverantwortlichkeit. Neben einer möglichen Strafbarkeit der in konkreten Datenübertragungen involvierten Technikdienstleister (z.B. aufgrund fehlerhaften Kartenmaterials), schlagen GLESS / JANAL im Rahmen einer Arbeitsdefinition den Begriff des Betreibers vor, der faktisch die Herrschaft über die Datensteuerung und damit mittelbar auch über den Fahrvorgang des selbstfahrenden Fahrzeugs innehat. SANDER/HOLLERING erweitern den Kreis möglicher strafrechtlich verantwortlicher Personen um die Zulassungsverantwortlichen, die den Betrieb des vollautomatisiert fahrenden Fahrzeugs durch die Typenzulassung erst ermöglichen. Eine Strafbarkeit aufgrund fahrlässigen Verhaltens käme hier etwa in Betracht, wenn sie die Zulassung erteilen, obwohl sie aufgrund ihres technischen Expertenwissens wissen könnten, dass Fahrzeugteile fehlerbehaftet sind.

Weitgehend offen bleiben dabei allerdings die Fragen, wie weit die Strafbarkeit der einzelnen Adressaten reicht, ob sich aufgrund des Wegfalls des Fahrzeugführers eine Verantwortlichkeitslücke öffnet, und wie eine solche gegebenenfalls de lege ferenda geschlossen werden könnte. Das zweite Teilprojekt soll hier anknüpfen und einen Beitrag zu der vor der Verbreitung vollautomatisierter Fahrzeuge zu klärenden Frage leisten, ob die Einführung selbstfahrender Fahrzeuge eine strafrechtliche Verantwortlichkeitslücke schafft und falls ja, wie diese de lege ferenda geschlossen werden kann. Dabei sollen auch Leitlinien für ein möglicherweise notwendiges Tätigwerden des Gesetzgebers aufgezeigt werden. Auf diese Weise sollen die juristische (und gesellschaftliche) Diskussion und die Rechtsentwicklung in diesem Bereich vorangetrieben werden, damit rechtliche Rahmenbedingungen vor Abschluss der Entwicklungsarbeiten und vor dem Inverkehrbringen vollautomatisierter Fahrzeuge geschaffen werden können, an denen sich die Hersteller idealerweise bereits im Entwicklungsprozess orientieren können. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass sich die rechtliche Regelung, nachdem sie von der technischen Entwicklung überholt worden ist, auf die normative Bestätigung der Ergebnisse dieser technischen Entwicklung beschränken muss.

Sicherung von Daten – die Hacker-Problematik

Um die Vorteile der vernetzten Mobilität zu nutzen, sind autonome Fahrzeuge auf den Informationsaustausch untereinander und mit der digitalen Strasseninfrastruktur (Verkehrsschilder, Signalanlagen, Fahrbahnmarkierungen etc.) angewiesen. Neben Vorteilen wie der Optimierung von Verkehrsflüssen, Fahrzeugsicherheit, Umweltfreundlichkeit und Komfort eröffnen ungesicherte Datenschnittstellen jedoch Zugriffsmöglichkeiten für unberechtigte Dritte.

Das übergeordnete Ziel des dritten Teilprojektes, das Ass. jur. Rena Peters bearbeitet, ist es, ein Konzept zur Verteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entwickeln, um Strafbarkeitslücken für den Fall eines Cyberangriffs auf ein autonomes Fahrzeug oder die digitale Infrastruktur zu vermeiden. In diesem Rahmen wird untersucht, wer die strafrechtliche Verantwortung zu tragen hat, wenn ein unberechtigter Dritter Sicherheitslücken ausnutzt und unerlaubt auf das System eines autonomen Fahrzeu-

ges oder der digitalen Infrastruktur zugreift oder Software installiert, die unerwünschte und schädliche Funktionen ausführt.

Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Hackers selbst kommen exemplarisch die Hersteller der Automobil- und Softwareindustrie sowie diejenigen der digitalen Infrastruktur als Haftungssubjekte in Frage, da von ihnen eine möglichst sichere IT-Architektur zu gewährleisten ist. Soweit Hersteller nicht ausreichend gesicherte Systeme in Verkehr bringen, können sie sich im Falle eines Hackerangriffs strafbar machen. Die Frage der Strafbarkeit stellt sich auch beim Fahrzeughalter, sollte dieser sein Fahrzeug trotz unterlassener Installation notwendiger Sicherheitsupdates im Strassenverkehr nutzen.

Sind die potentiellen Haftungssubjekte identifiziert, ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsbereiche der Haftungssubjekte



Rena Peters, Ass. iur., ist seit August 2018 Doktorandin und wissenschaftliche Assistentin der Professur für Strafrecht von Prof. Dr. Wolfgang Wohlers. Im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens befasst sie sich mit der Verteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle eines Cyberangriffs auf autonome Fahrzeuge oder die digitale Infrastruktur.

zu erfolgen hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage der Kausalität, sondern um eine Frage der normativen Zurechnung. Genauer: Unterbricht das vorsätzliche Fehlverhalten eines Dritten den Zurechnungszusammenhang zum Verhalten zuvor vorsätzlich oder fahrlässig handelnder Personen?

Einschränkungen dieser Art werden in der schweizerischen Strafrechtswissenschaft bisher nur rudimentär diskutiert. So wurde bereits frühzeitig das Regressverbot eingebracht, wonach der Rückgriff auf eine der Zweithandlung vorgelagerte Ersthandlung verboten war. Ausserdem wird vertreten, dass bei vorsätzlichem und schuldhaftem Dazwischentreten eines vollver-

antwortlichen Dritten die Zurechnung des Erfolgs zu dem die Vorbedingungen schaffenden Ersthandelnden (Fahrzeughersteller, Softwareentwickler, Fahrzeughalter) entfällt.

Der Grundsatz des erlaubten Risikos schliesst schliesslich eine Zurechenbarkeit derjenigen Geschehensabläufe aus, die ein gewisses Gefährdungsrisiko tragen, aber aufgrund ihres gesellschaftlichen Nutzens als sozial adäquat angesehen werden. Soweit der Fahrzeughalter, der zugleich Fahrzeugführer ist, die Installation notwendiger Sicherheitsupdates unterlässt, stellt sich die Frage des Entfallens der Zurechnung unter dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers. Aufgrund der in der schweizerischen Strafrechtswissenschaft nur in Ansätzen vorhandenen Diskussion sowie mit Blick auf den grenzüberschreitenden Strassenverkehr sollen auch die Rechtsordnungen der Nachbarländer, insb. Deutschlands und Frankreichs, in die kritische Betrachtung einbezogen, die Vor- und Nachteile der dort angewandten Kriterien herausgearbeitet sowie eine Übertragbarkeit in das schweizerische Strafrecht geprüft werden.

Ziel des Gesamtprojektes ist es, am Beispiel des Strassenverkehrs mit autonomen Fahrzeugen – pars pro toto für andere Felder der Digitalisierung unserer Lebenswelt – zu klären, welche Modifizierungen der tradierten Instrumente der Zuweisung strafrechtlicher Verantwortlichkeit erforderlich sind, wenn diese auf den digitalisierten Strassenverkehr mit autonomen Fahrzeugen Anwendung finden sollen. ○

Workshop

Im Rahmen des zweiten Teilprojektes fand an der Juristischen Fakultät der Universität Basel am **22. und 23. März 2019** ein erster Workshop zum Thema **«Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Hersteller autonomer Fahrzeuge»** statt. Im Fokus des Workshops stand die Frage nach der möglichen Lernfähigkeit autonomer Fahrzeugsysteme und der Auswirkungen der technischen Ausgestaltung autonomer Fahrzeugsysteme auf die Sorgfaltspflichten der Hersteller. Dabei wurden sowohl die technischen Fragestellungen rund um lernfähige sowie deterministisch programmierte Fahrzeugsysteme, als auch die rechtlichen Herausforderungen solcher Systeme in Kurzreferaten sowie anschliessenden Diskussionen intensiv analysiert.

Tagung

Abschliessend möchten wir Sie auf unsere am **10. Oktober 2019** stattfindende Tagung zum Thema **«Zulassungsrechtliche Herausforderungen des autonomen Fahrens»** an der Juristischen Fakultät der Universität Basel aufmerksam machen. Im Fokus dieser Tagung stehen die mit der zunehmenden Fahrzeugautomatisierung verbundenen Rechtsfragen der Zulassung. Ziel wird es sein, zu klären, welche Modifizierungen der bereits vorhandenen Regelungen der Zulassung sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene erforderlich sind, um eine rechtskonforme Einführung autonomer Fahrzeuge zu ermöglichen.

Anmeldung bis zum 15. September 2019 an
office-wohlers-ius@unibas.ch



«Von Rotten, Karretten und Trottinetten...»

...der Baselbieter Fakultätsausflug vom 14. Mai 2019.

Die Wettergötter waren gnädig an jenem Maitag, an dem sich Angehörige der Juristischen Fakultät zum traditionellen Ausflug zusammenfanden. Die Sonne beschien bereits am Morgen unsere bunt aus allen Gruppierungen der Fakultät gemischte Delegation, die sich zuerst bei Kaffee und Kuchen im Liestaler Regierungsgebäude stärken durfte, bevor sie in den Landratssaal geführt wurde. Erst während der Präsentation erfuhren die Gäste, dass sie bereits durch die Wahl der Eingangstüre Farbe bekannt hatten; üblicherweise benutzen die Parlamentarier entsprechend ihrer Gesinnung eher den linken oder aber den rechten Eingang in den altherwürdigen, mit Wandmalereien und Holztäfelungen geschmückten Saal. Hier wurden die Teilnehmenden von der Dekanin begrüsst und auf die Bedeutung des heute besuchten Kantons, der künftig die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Fakultät beheimaten wird, hingewiesen. Es folgte eine von Liestal Tourismus organisierte Einführung in Geographie, Geschichte und Entwicklung der Stadt sowie in deren kulturelle Besonderheiten, zum Beispiel der Chienbäse oder der Banntag, der «schönste Tag im Jahr eines Baselbieters», an dem traditionell die Gemeindegrenze abgelaufen wird. Wie am Banntag teilten wir uns für die anschliessende Führung durch das Städtlein in sogenannte «Rotten» auf, wobei wir auch den weiblichen Gästen die Ehre der Teilnahme am Rundgang zukommen liessen.

Nachdem wir auf einem Spaziergang durch die pittoresken Gassen des Städtleins manch Neues über Liestal erfahren hatten, brachte uns ein Car nach Bad Bubendorf. Das Mittagessen genossen wir im dort gelegenen Gasthof, wo im Jahr 1830 die Kantonsteilung ihren Anfang nahm.

Danach fuhren wir nach Reigoldswil, nahmen die Seilbahn auf die Wasserfallen und wanderten – vorbei am Waldseilpark, verwundert blickenden Lamas und dem «Riesenbänkli» – zu einem idyllisch gelegenen Bauernhof. Hier galt es ernst: Wiederum in Rotten hiess es, sich in den Disziplinen der «Farmer Challenge» zu messen – im Gummistiefelwerfen, Kirschsteinespucken, Karrettenfahren oder Kuchenessen (letztere Challenge wurde trotz durchgehender Bestleistung nicht gewertet). Obwohl die blumenübersäten Jurahügel vom Gelächter der Wettkämpfenden widerhallten, ging es nicht ums reine Vergnügen. Ziel aller war es, für ihre Rotte Ruhm, Ehre und den goldenen Siegespokal zu erobern. Mögen auch der blaue Himmel, die Alpen am Horizont oder die Kaffeemaschine etwas abgelenkt haben – Wettkampfsgeist, Siegeswille und Leistungen waren exzellent. Gerne hätte man noch weitergespielt, wäre die Zeit nicht so schnell so weit vorgerückt. So liessen wir Brot und Spiele hinter uns und wanderten zurück zur Bergstation, wo einige Wagemutige mit dem Trottinett ins Tal sausten, und dort von den Gondelreisenden jubelnd empfangen wurden.

Buchstäblich krönender Abschluss des Tages bildete die Siegerehrung, an welcher der Pokal des «Super Farmers» überreicht wurde, was wir bei einem Apéro gebührend feierten. Schliesslich fuhr die vergnügte Truppe zurück nach Liestal und das Organisationskomitee dieses Baselbieter Fakultätsausflugs entliess die Gäste – hoffentlich in fröhlicher Stimmung – in den lauen Frühlingsabend. ○

Fabienne Sterki, MLaw
Mitglied des OK-Teams



lic. iur. Adrien Jaccottet

seit 2018	Anwalt und Mediator bei Battagay Dürr AG (50%-Pensum)
2017	Ausbildung zum Wirtschaftsmediator SKWM/Mediator SAV
seit 2012	Internationaler Schiedsrichter, seit 2018 vom SFV angestellter professioneller Schiedsrichter (50%-Pensum)
seit 2011	als Anwalt tätig
2010	Anwaltspatent
2008 – 2009	diverse Volontariate
2008	Lizentiat der Rechtswissenschaften, Universität Basel
seit 1999	Fussballschiedsrichter, seit 2010 in der Super League



Foto: Charles Heibling

1 Herr Jaccottet, Sie haben an der Juristischen Fakultät Basel Rechtswissenschaften studiert und 2008 das Lizentiat erworben. Nach diversen Volontariaten haben Sie 2010 das Anwaltspatent erlangt und sind seit 2011 als Anwalt tätig. Was waren Ihre Beweggründe, diesen beruflichen Weg einzuschlagen?

Ich hatte schon immer einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn und ein hohes Interesse an zwischenmenschlichen Beziehungen. Nach dem Schulabschluss war für mich daher bald klar, dass ich Jurist werden wollte. Als Anwalt kann ich für meine Klienten die bestmöglichen Lösungen suchen und ihnen dabei sowohl juristisch als auch persönlich zur Seite stehen. Mein Ziel ist es immer, den Menschen hinter dem Fall zu sehen und nachhaltige Lösungen zu bieten, welche die Klienten auch emotional entlasten.

2 Der Fussball spielt in Ihrem Leben seit jeher eine grosse Rolle. In Ihrer Jugendzeit spielten Sie beim SC Steinen in der 3. Liga und mit 16 Jahren haben Sie zum ersten Mal ein Spiel von C-Junioren geleitet. 1999 haben Sie sich entschieden, eine Schiedsrichterkarriere einzuschlagen und seit 2008 pfeifen Sie Spiele in der Super League. Was fasziniert Sie daran, auf diesem Niveau als Schiedsrichter tätig zu sein?

Die Kombination von mentaler Arbeit und körperlicher Höchstleistung sowie das Führen verschiedenster Charaktere unter hohem Druck finde ich besonders spannend. Einerseits verfolgen die beiden Mannschaften entgegengesetzte Interessen, andererseits sind auch die 22 Spieler sowie die Teamoffiziellen Individuen, die unter Druck stehen und unterschiedlich darauf reagieren. So ist man als Schiedsrichter Manager des Gesamtevents, muss aber auch mit den einzelnen Menschen umgehen, jeden Charakter verstehen und abholen können. Gleichzeitig fasziniert mich auch das Spiel an sich; es ist schön, diesem als Schiedsrichter dienen zu können und bei-

spielsweise durch eine hohe Toleranz für einen grösseren Spielfluss zu sorgen. So können auch wir Schiedsrichter einen Teil zum Spektakel und damit zum Produkt Fussball beitragen.

3 Sehen Sie Parallelen zwischen Ihren Funktionen als Anwalt sowie Wirtschaftsmediator einerseits und Schiedsrichter andererseits?

Sehr viele sogar. Als Anwalt hilft mir die Erfahrung aus dem Sport, unter Druck und innert kurzer Zeit Entscheidungen zu treffen. Dabei muss ich Interessen durchsetzen und zielstrebig auftreten können. Auch die Parallelen zur Mediation sind weitreichend: Wochenende für Wochenende biete ich den Mannschaften einen Rahmen, in welchem sie sich – unter Beachtung von Regeln und Sitten – entfalten und ihre Interessen verteidigen können. Dasselbe tue ich in der Mediation, in welcher die Parteien mit Unterstützung des Mediators ihre Interessen in eine gemeinsame Lösung einfliessen lassen. Als Mediator bin ich zudem ebenfalls der Neutralität verpflichtet – wobei ich das lieber Allparteilichkeit nenne, da ich den Interessen beider Parteien diene und ihnen auf dem Weg zu einer gemeinsam erarbeiteten Lösung Hilfe bieten möchte.

4 Seit 2012 sind Sie Fifa-Schiedsrichter und pfeifen regelmässig Spiele im Ausland. Wie bringen Sie Ihre Tätigkeit als Anwalt und Schiedsrichter unter einen Hut?

Das erfordert tatsächlich Einiges an organisatorischem Geschick. Ich werde teilweise kurzfristig zu Auslandsaufenthalten aufgeboten. Diese sind auch

20 Jahre PRO IURE

**Jubiläumsanlass am 14. November 2019
um 18.15 Uhr im Restaurant Schlüsselzunft mit
Apéro und anschliessendem Nachtessen (inkl.
musikalischer Einlage) und folgendem Programm:**

- Begrüssung: Präsident PRO IURE
- Grusswort: Rektorin Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki
- Grusswort: Regierungsrat Dr. Conradin Cramer
- Jubiläumsansprache: Prof. Dr. Franz Hasenböhler
«Spaziergang durch Höhen und Tiefen der juristischen Fakultät im Verlauf der Jahrhunderte»
- Vorstellung Jubiläumsfestschrift:
Prof. Dr. Roland Fankhauser
- Schlusswort und Ausblick:
Dekan Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Die Einladung an die Mitglieder folgt nach den Sommerferien.

www.pro-iure.ch

nicht immer vorhersehbar. Zudem sind die Reisen mental und körperlich herausfordernd. Zugleich müssen natürlich auch die Bedürfnisse der Klienten bedient werden. Das ist nicht immer einfach. Die Abwechslung und die zahlreichen Erfahrungen im In- und Ausland wiegen diesen Umstand aber bei Weitem auf. Zudem habe ich das Glück, bei Battegay Dürri AG auf viel Verständnis und ein äusserst flexibles Arbeitszeitmodell zählen zu dürfen. Das ist nicht selbstverständlich und hierfür bin ich meiner Kanzlei sehr dankbar.

5 Welche weiteren Ziele möchten Sie als Anwalt und Wirtschaftsmediator bzw. als Schiedsrichter erreichen?

Als Anwalt zu arbeiten gefällt mir sehr. Ich möchte mich täglich verbessern und meinen Klienten eine umfassende Dienstleistungsbandbreite mit Schwerpunkt Verfahrensrecht und Konfliktlösung anbieten. Dabei ist mir auch der Ausbau der Tätigkeit als Mediator wichtig. Nach wie vor werden viel zu viele Konflikte gerichtlich ausgetragen, was mit hohen Kosten und meist für sämtliche Beteiligte unzufriedenstellenden Ergebnissen verbunden ist. Auch als Schiedsrichter erwartet mich eine spannende Phase: so führen wir in der Schweiz auf die neue Saison hin den Video Assistant Referee (VAR) ein, wofür wir zurzeit die erforderlichen Schulungen absolvieren. Weiter möchte ich international einen weiteren Schritt nach vorne machen und mich für die grösseren UEFA- und FIFA-Wettbewerbe empfehlen. ○

Wahlen

Braun Binder Nadja wurde per 1. August 2019 zur Professorin für Öffentliches Recht an die Juristische Fakultät der Universität Basel berufen.

Cavelti Luzius wurde per 1. August 2019 zum Professor für Steuerrecht an die Juristische Fakultät der Universität Basel berufen.

Petrig Anna wurde per 4. Juni 2019 zur ad hoc Richterin am Internationalen Seegerichtshof für das Verfahren «The M/T «San Padre Pio» Case (Switzerland v. Nigeria), Provisional Measures» gewählt.

Widmer Lüchinger Corinne wurde am 12. Dezember 2018 in die Kommission für die Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Basel gewählt.

Ehrungen

Pärli Kurt wurde für seine Publikation «Presenteism, Its Effects and Costs: A Discussion in a Labour Law Perspective» vom swiss network for international studies mit dem Geneva Award 2018 ausgezeichnet.

Petrig Anna wurde im Mai 2019 für den Teaching Excellence Award in der Kategorie «Starke Fundamente» nominiert.

Sterki Fabienne erhielt für ihr Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit ihrer Dissertation, in welcher sie unter dem Titel «(Free), Prior, and Informed Consent im Völkerrecht» untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in die angestammten Rechte und Lebensbedingungen einer Volksgruppe nach Völkerrecht nur möglich ist, wenn die Betroffenen in diesen Eingriff zuvor frei und informiert eingewilligt haben, das «Paul Speiser Bär-Scholarship 2019».

Beim «Concours René Cassin» 2018/2019 hat das Basler Team – bestehend aus **Dan Dobler, Dzeneta Hrustic, Katherina Müller, Mylana Pfeiffer, Sébastien Pittet** und **Chantal Weigert** – den 9. Platz unter den 32 besten teilnehmenden Universitäten aus ganz Europa erreicht.

Beim «Concours Jean-Pictet» hat zum ersten Mal ein Basler Team – bestehend aus **Carl Jauslin, Marco Lussi** und **Sara La Vecchia** – teilgenommen. **Sara La Vecchia** wurde für den «Gilbert Appolis Prize» nominiert, der an die zwei besten individuell speakers vergeben wird.

Beim «Swiss Moot Court» 2018/2019 hat sich das Basler Team – bestehend aus **Selina Bähler, Sergey Bogachev, Manuel Neff** und **Oerjan Wickart** – für die Mündlichrunde qualifiziert.

Beim «Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot» 2018/2019 hat das Basler Team – bestehend aus **Dario Glauser, Tim Isler, Evelyn Joehri, Marius Jonas Koch, Anna Laishevtseva, Anina Linz, Patrick Plattner** und **Alessio Zolpi** – in Wien eine «Honourable Mention» für seine Klageschrift erhalten. **Dario Glauser** wurde für sein mündliches Plädoyer in Wien ebenfalls mit einer «Honourable Mention» ausgezeichnet.

«Interdisziplinär und international»

Prof. Dr. Madeleine Herren-Oesch, Direktorin des Europainstituts, im Interview mit Nicole Weber, Leiterin Dekanat und Kommunikationsstelle der Juristischen Fakultät.



Prof. Dr. Madeleine Herren-Oesch ist Professorin für Neuere Allgemeine Geschichte und seit 2013 Direktorin des Europainstituts der Universität Basel. Zu Ihren Lehr- und Forschungstätigkeiten gehören die Geschichte der internationalen Organisationen und die Globalgeschichte Europas. Sie ist an interdisziplinären Methoden und Theorien interessiert und an der Frage, welche Bereiche der Vergangenheit in der Gegenwart historische Bedeutung erreichen und was dies für ein globalisiertes 21. Jahrhundert aussagt.

Frau Herren-Oesch, Sie sind Direktorin des Europainstituts. Was genau ist das Europainstitut und weshalb wurde es gegründet?

Das Europainstitut ist ein interdisziplinäres und interfakultäres Forschungsinstitut der Universität Basel. Es wurde nach der Ablehnung des EWR 1993 gegründet, konnte also im letzten Jahr sein 25-jähriges Jubiläum feiern. Wir haben aus diesem Grund auf unserer Website eine Timeline zugänglich gemacht (<https://europa.unibas.ch/de/aktuelles/25-jahre-europainstitut/>). Diese ruft die unmittelbare Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges in Erinnerung, als die sich abzeichnende globale Öffnung in den neunziger Jahren ein visionäres Potential freilegte. Beide Seiten, Universität und Öffentlichkeit, waren bereit, mit beträchtlichem Engagement eine offensichtliche Kenntnislücke im Verhältnis der Schweiz zum europäischen Integrationsprozess zu schliessen. Unterstützt von Gönnern aus Politik und Wirtschaft etablierte die Stiftung Europainstitut Basel die nötigen finanziellen Grundlagen, damit zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertragswerks in Basel ein Europainstitut eröffnet werden konnte.

Wie ist das Europainstitut organisiert?

Es gibt organisatorische Merkmale, bei denen sich die Gründungsgeschichte des Europainstituts nach wie vor abbildet, und es gibt solche, welche die wechselnden Anforderungen an eine moderne Universität des 21. Jahrhunderts spiegeln. Zu den typischen Merkmalen der neunziger Jahre gehörte die verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit und das Überschreiten disziplinärer Grenzen. Ich erinnere mich daran, wie elektrisierend 1993 die Einrichtung der ersten Professur für Umweltwissenschaften an der ETH und die darauf aufbauenden Transdisciplinary Conferences waren – alle beide mit der Botschaft, Forschung disziplinenübergreifend und mit Einbindung der Öffentlichkeit zu organisieren. Für das Europainstitut bildet sich der Einbezug der Öffentlichkeit in der gleichnamigen Stiftung und dem Förder- und Alumniverein ab. Und nach wie

vor sind die sogenannten Europakolloquien explizit an ein interessiertes breites Publikum gerichtet. Verändert hat sich hingegen die institutionelle Anbindung und die Organisation der Lehre. Bei seiner Gründung bot das Europainstitut Nachdiplomstudiengänge an und war eine mit der Universität kooperierende Institution. Beides sollte sich ändern. 1998 wurde das Europainstitut ein direkt dem Rektorat unterstelltes Institut der Universität. Nachdiplomstudiengänge verloren im Zuge der Bolognareform ihre Bedeutung – umso dringlicher wurde die Einrichtung von Masterstudiengängen. Als ich 2013 nach Basel berufen wurde, stand die Umsetzung einer globalen Öffnung im Vordergrund. Das hatte nichts mit einer Abkehr vom ursprünglichen, europäischen Fokus zu tun. Vielmehr ging es darum, ein zusehends global vernetztes Europa mit einer nicht minder global aktiven Schweiz analytisch in den Blick zu nehmen und sich zu fragen, welche lokalen Auswirkungen denn diese vielschichtigen globalen Dynamiken haben. Das Europainstitut stellt sich interdisziplinär und international auf. Letzteres sollte sich dabei gerade nicht auf Europa beschränken. Eurozentrische Ansätze lassen sich nämlich deutlich besser erkennen, wenn europäische Akteure in ihrer globalen Verflechtung analysiert werden. Organisatorisch haben wir diese Zielsetzung in internationale Kooperationen und der Errichtung eines internationalen Fellows-Programmes umgesetzt. Das bedeutet, dass unsere Studierende auch ausserhalb der EU ein Auslandssemester machen können und das Europainstitut Internationalität und Interdisziplinarität dank einer lebhaften und sehr bereichernden Gruppe von GastwissenschaftlerInnen leben kann.

Welches Ausbildungsangebot bietet das Europainstitut an?

Das Europainstitut bietet einen Master European Global Studies an, der auf einer gemeinsamen Studienordnung der Philosophisch-Historischen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beruht. Die Qualitätssicherung

erfolgt formal über eine Interfakultäre Kommission, in der die beteiligten Fakultäten sowie das Europainstitut vertreten sind. Die interdisziplinäre Ausrichtung wird erstens über das Curriculum abgesichert, das in den beiden ersten Semestern die methodischen Grundlagen der Rechts-, der Wirtschafts- und der Gesellschaftswissenschaften sicherstellt, bevor eine interdisziplinäre Vertiefung erfolgt. Zweitens arbeitet unsere Studienberatung individuell und sur dossier, so dass bereits vorhandene und noch zu erwerbende Kompetenzen individuell ausbalanciert werden können. Bei der Belegung der Veranstaltungen stellen wir immer wieder fest, dass die juristischen Fächer auf grosses Interesse stossen. Dabei gibt es einen deutlichen Fokus auf Europarecht. Studierende interessieren sich aber auch zusehends für Migrationsrecht, Asylfragen und internationales Recht. Seit August 2017 ist auch eine Promotion in European Global Studies möglich. Diese erfolgt an der Philosophisch-Historischen Fakultät, deren Promotionsreglement eine interdisziplinäre Promotionsbetreuung erlaubt. Diese Möglichkeit gilt es nun in ein Graduiertenprogramm umzusetzen – angesichts der herrschenden Sparmassnahmen kein leichtes Unterfangen, aber eines, dem wir angesichts der Nachfragen mit Optimismus entgegentreten.

Wie viele Studierende zählt das Europainstitut und wie wirkt sich die vielzitierte Krise der Geistes- und Sozialwissenschaften aus?

Wir haben derzeit 150 Masterstudierende – eine Anzahl, die angesichts des derzeit überall diskutierten Rückganges in den Social Sciences and Humanities (SSH) doch bemerkenswert ist, zumal unsere Zahlen nach wie vor im Zunehmen begriffen sind. Wir führen regelmässig Evaluationen und Befragungen bei den Studierenden durch und stellen fest, dass von einer Krise der SSH unter Einschluss der Rechtswissenschaften nicht die Rede sein kann. Aufgrund unserer Zahlen müsste sich eigentlich ein wachsendes Interesse an interdisziplinären Lehrangeboten abzeichnen. Dieser Umstand nützt flexibel agierenden Disziplinen unabhängig von der jeweiligen Grösse. Bei streng disziplinären Statistiken wird allerdings diese Entwicklung kaum abgebildet. Die Generation der Digital Natives ist aber ganz offensichtlich zu einem beträchtlichen Teil an neuen Methoden, fächerübergreifenden Fragestellungen und vor allem an einer globalen Erweiterung von Forschungsfragen interessiert, die über einen Ländervergleich hinausgehen. Trotz aller Angebote im virtuellen Raum zu kommunizieren und sich über Netzwerke zu verständigen, heben Studierende wie auch GastwissenschaftlerInnen die Bedeutung des Ortes und die Präsenz engagierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen her-



Das Europainstitut in einer Villa im Basler Gellert-Quartier.

Foto: Flier/Europainstitut

vor. Netzwerke sind nützlich, aber sie kochen nach einer Runde «let's debate» nicht gemeinsam Spaghetti, trinken nicht zusammen Tee und vermitteln ganz schlecht, dass die Universität eine faszinierende Vielfalt an intellektuellen Herausforderungen bereithält, die sich in der Begegnung mit Forschenden aus aller Welt materialisieren.

Welche Forschungsschwerpunkte werden im Europainstitut gepflegt?

Am Europainstitut sind Professoren und Professorinnen tätig, die neben ihrer institutionellen Anbindung am Europainstitut Mitglieder der Juristischen, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophisch-Historischen Fakultät sind. Für die Forschung bedeutet dies, dass sie einerseits disziplinäre Projekte betreiben und andererseits jene, die den European Global Studies zugeordnet werden können. Diese Bereiche werden derzeit als Globalgeschichte Europas, Europäisches Recht, Transnational Law and Statehood, Aussenwirtschaft und Europäische Integration sowie European Global Knowledge Production ausgewiesen. Diese Denominationen beschreiben neben Personen und Projekten auch Schnittstellen für künftige Kooperationen, zumal sich das Europainstitut zunehmend in Project Hosting profilieren will – oder konkreter gesprochen: wer immer Projekte mit interdisziplinärem und globalem Fokus vorbereiten, testen und umsetzen will, ist herzlich willkommen. Interdisziplinarität ist kein Modus der Konkurrenz – dafür aber eine Ressource, aus denen jene schöpfen können, die sich nicht länger durch die angebliche Krise der Social Sciences and Humanities kleinreden lassen wollen. ○

«Transformative Technologien rechtlich betrachtet»

Vera Vallone und Christine Möhrke-Sobolewski haben nach dem Studium eine Dissertation mit Bezug zum Recht der Informationstechnologien begonnen. Beide nehmen am Doktoratsprogramm «Recht im Wandel» teil.

Christine Möhrke-Sobolewski, Ass. iur., Rechtsanwältin, Stipendiatin des SNF Programms NFP 75 (Big Data)

verfasst im Rahmen des NFP75-Projektes «Legal Challenges of Big Data» eine Dissertation im Bereich des Datenstrafrechts, betreut durch Prof. Dr. Sabine Gless. Sie war zuvor als Rechtsanwältin tätig und arbeitete im Konzern-datenschutz der DB AG, wo sie unter anderem Projekte im Bereich des Datenschutzes- und IT-Rechts begleitete.

VERA VALLONE Wir lernten uns über das Doktoratsprogramm «Recht im Wandel» kennen. Wie hast Du den Einstieg ins Programm gefunden?

CHRISTINE MÖHRKE Voranstellen sollte ich vielleicht, dass ich mich bereits in meiner vorherigen Tätigkeit als Rechtsanwältin für einen Konzern mit Themen der Digitalisierung befasst habe. Als dann seitens meines Arbeitgebers das Angebot kam, mich beruflich weiterzuentwickeln, habe ich nach Doktoratsprogrammen gesucht, die die Digitalisierung zum Thema haben. Das Programm «Recht im Wandel» passte perfekt. Ich wollte zu rechtlichen Fragen von Big Data und künstlicher Intelligenz forschen und konnte ein Thema finden, das meine bisherigen Themenschwerpunkte Datenschutz und IT-Recht ergänzte.

Und wie bist Du zum Doktoratsprogramm gekommen?

VALLONE Ich war bereits an der Professur von Prof. Dr. Zech, der zusammen mit Prof. Dr. Gless das Programm gegründet und bis vor kurzem geleitet hat, tätig und habe mich erst nach der Themenfindung für die Aufnahme beworben. Da mein Forschungsprojekt einen starken Bezug zur technischen Entwicklung und ihrem Einfluss auf das geltende Recht aufweist, passt es sehr gut in das Programm. Ich dissertiere im Bereich virtueller Technik. Mein Thema behandelt die Frage der Patentierung von computergestützten Simulationen. Dabei eruiere ich, ob diese einen Einfluss auf das Patentsystem haben. Dazu ist eine vorgängige Untersuchung der technischen Begebenheiten notwendig, weshalb meine Arbeit auf einer interdisziplinären Methode aufbaut. Auch ökonomisch betrachtet stellt das Thema eine Herausforderung dar, denn die Frage nach Patentschutz als Zuordnung eines an sich öffentlichen Guts als absolutes Recht untersteht einer Rechtfertigung, die bei neuen Innovationen zu bis dato unbekannten Problemen führt.

Welche Forschungsfrage behandelst Du in Deiner Dissertation?

MÖHRKE Ich befasse mich mit der strafrechtlichen Seite der Datenbearbeitung in der Schweiz und in Deutschland. Datendelikte wie die Daten-spying oder auch die Datensabotage werden teilweise nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Wer aber ist verletzt, wenn Daten ausspioniert werden, indem beispielsweise dein neuer Tesla gehackt wird? Tesla speichert, wann Du bremst, wie flott Du um die Kurve fährst, wohin Du fährst usw. Wem gehören diese Daten eigentlich? Im weiteren Sinne befasse ich mich also mit Herrschaftspositionen an Daten, die strafrechtlich zu schützen sind. Bei der Entwicklung des Themas hat mir das Programm ganz wesentlich



geholfen. Hier sind verschiedene Doktorierende versammelt, die aus unterschiedlichsten Perspektiven Fragen der Digitalisierung aufgreifen. Der regelmässige Diskurs, der durch die internen Doktorandentreffen ermöglicht wird, schafft eine vertrauensvolle Basis, sich auch interdisziplinär auszutauschen, ohne Angst zu haben, dass Dir jemand Dein Thema streitig macht. Das Programm bietet in jeder Hinsicht Unterstützung und Möglichkeiten, das eigene Thema zu präsentieren und zu entwickeln. Zum Beispiel haben wir interessante Workshops zu Präsentationstechniken, Auftreten und stilistischen Mitteln wissenschaftlichen Arbeitens angeboten bekommen. Auch Schulungen zur Erstellung fremdsprachlicher wissenschaftlicher Texte – es gibt einige Doktorierende, die ihre Dissertationen auf Englisch verfassen – gehören dazu.

VALLONE Ich stimme Dir zu. Ich möchte noch ergänzen, dass das Programm die Möglichkeit bietet, Gleichgesinnte zu treffen und sich auch ausserhalb von angebotenen Workshops und internen Treffen auszutauschen. Dieser Zusammenhalt unter den Doktorierenden hilft bei nur allzu gut bekannten Motivationskrisen oder Rückschlägen. Er bietet auch eine Plattform, um positive Erfahrungen und Fortschritte zu teilen. Dieser Austausch ist mir persönlich eine Stütze und ich bin sehr dankbar für den Austausch mit meinen Mitstreitern im Programm. Weiter habe

ich von der internen Präsentation an einem der jährlichen Kolloquien profitieren können. Nicht nur die Doktorierenden nehmen daran teil, sondern auch die Leiter des Doktoratsprogramms sowie interessierte Professorinnen und Professoren. So kann man sich bereits in einem frühen Stadium kritischen themenbezogenen Fragen stellen und den weiteren Austausch fördern. Daneben bietet das Doktoratsprogramm die Möglichkeit, an themenspezifischen Tagungen teilzunehmen. Besonders gefallen hat mir auch die von Prof. Dr. Fateh-Moghadam und Claudia Stühler, Vertreterin der Doktorierenden in der Programmleitung, organisierte Ringvorlesung «Transformative Technologien», im Rahmen welcher Experten zu den Dissertationsthemen der Doktoranden vorgetragen haben.

Du hast auch einen Experten vorgestellt. Wie war das für Dich?

MÖHRKE Dies bot mir die interessante Chance, Fragen, die sich bei der Erstellung der Dissertation gestellt haben, direkt mit Experten zu diskutieren. Die erwähnte Ringvorlesung wurde grösstenteils von uns Doktorierenden zusammengestellt. Sie setzte sich mit der Digitalisierung als einer transformativen Technologie auseinander. Hier konnten Fragen des autonomen Fahrens direkt mit dem ASTRA diskutiert werden, der ehemalige Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riehm hat zu «Digitalisierung als Herausforderung im demokratischen Rechtsstaat» gesprochen. Einzelne Experten setzten sich mit CRISPR auseinander, andere stellten philosophische Überlegungen zu Cyborgs und Transhumanen an. Die Vorlesung war breit angelegt und spannte den grossen Bogen über die Digitalisierung als transformative Technologie. Im Grunde, so finde ich, war sie repräsentativ für das Doktoratsprogramm, seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Erfahrungen, die wir daraus mitnehmen durften.

Wie schätzt Du dies ein?

VALLONE Ich sehe das genauso. Zwar sind die Dissertationsthemen, wie z.B. auch unsere, sehr unterschiedlich, doch passen sie alle unter den Schirm des Doktoratsprogramms, das die drei Säulen des technischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels abdeckt. Als Doktorandin profitiert man von der Vielfalt der Themen und den Gelegenheiten zum gegenseitigen Austausch. Aufgrund der übergreifenden Problemstellungen stellt man zudem Gemeinsamkeiten mit sehr unterschiedlichen Themen fest, was Diskussionsmöglichkeiten eröffnet und zu einem Erkenntnisgewinn führt, der ohne diese Vielfalt im Doktoratsprogramm kaum möglich gewesen wäre. ○

Vera Vallone, MLaw, Advokatin, arbeitet an der Professur von Prof. Dr. Dipl.-Biol. Herbert Zech für Immaterialgüter- und Life Science Recht und verfasst eine Dissertation im Bereich des Patentrechts. Im Herbst wird sie an der Queen Mary School of Law ihren LL.M. in Intellectual Property Law beginnen.



Dienstag, 25. Juni 2019

Tagung zum Behindertengleichstellungsrecht

Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung EBGB und Inclusion Handicap
Organisiert von Prof. Dr. Markus Schefer und Dr. iur. Caroline Hess-Klein

09.30 – 17.30 Uhr, Kollegienhaus der Universität Basel, Petersplatz 1, 4051 Basel, Aula

Freitag, 28. Juni 2019

Aktuelle Fragen des schweizerischen Steuerrechts

Recht aktuell Tagung
Organisiert von Prof. Dr. Urs Behnisch und Prof. Dr. Stephan Breitenmoser

09.15 – 17.15 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

Dienstag, 27. August 2019

Praxis im Baurecht

Recht aktuell BRUSH UP
Organisiert von Prof. Dr. Daniela Thurnherr, Dr. iur. Christoph Meyer und lic. iur. Béatrice Müller
13.15 – 17.00 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

Donnerstag, 3. Oktober 2019

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht im Kontext anderer Rechtsgebiete – braucht es eine neue Perspektive?

Organisiert von Prof. Dr. Kurt Pärli in Zusammenarbeit mit der Schweizer Sektion der International Society for Labour and Social Security Law (ISLSSL)
13.30 – 17.40 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

Donnerstag, 10. Oktober 2019

Zulassungsrechtliche Herausforderungen des Autonomen Fahrens

Tagung
Organisiert von Prof. Dr. Wolfgang Wohlers
08.45 – 17.30 Uhr, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Peter Merian-Weg 6, 4052, Auditorium

Freitag, 8. November 2019

Anwaltsrecht

Recht aktuell BRUSH UP
Organisiert von lic. iur. Jan Bangert
13.15 – 17.00 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

Freitag, 15. November 2019

Basler ZPO-Tag 2019

Recht aktuell Tagung
Organisiert von Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm
09.15 – 17.20 Uhr, Congress Center, MCH Messe Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel, Saal Sydney

Mittwoch, 4. Dezember 2019

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht: Austausch Wissenschaft und Praxis – Eine Veranstaltungsreihe der Professur für Soziales Privatrecht der Universität Basel

Organisiert von Prof. Dr. Kurt Pärli
17.00 – 19.00 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

Freitag, 6. Dezember 2019

3. Basler Sozialversicherungsrechtstagung: Arbeitsunfähigkeit – wer bestimmt sie und welche Folgen hat sie?

Recht aktuell Tagung
Organisiert von Prof. Dr. Kurt Pärli
09.00 – 17.00 Uhr, Congress Center, MCH Messe Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel, Saal Sydney

Freitag, 17. Januar 2020

Familienrecht

Recht aktuell-Tagung
Organisiert von Prof. Dr. Roland Fankhauser und Prof. Dr. Jonas Schweighauser
13.30 – 17.30 Uhr, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, Pro Iure Auditorium

Freitag, 31. Januar 2020

4. Basler Arbeitsrechtstagung: Lohn, Sozialplan, Gesamtarbeitsverträge, Entsendung, Stellenmeldepflicht und ein Bündel weiterer aktueller Fragen
Recht aktuell Tagung
Organisiert von Prof. Dr. Kurt Pärli
09.00 – 17.00 Uhr, Congress Center, MCH Messe Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel

**Educating
Talents**
since 1460.

Universität Basel
Juristische Fakultät
Peter Merian-Weg 8
Postfach
CH-4002 Basel
Switzerland

ius.unibas.ch